

Vereinssatzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „**Elbkinder Magdeburg**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Kunst und Kultur insbesondere in der musischen Förderung von Kindern und Jugendlichen und in der Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben der Chormitglieder, Treffen mit anderen Chören, Gestaltung von Einzelauftritten des Chors und die Organisation und Durchführung von ganzen Chorkonzerten. Der Verein fördert, koordiniert und organisiert die musische Begegnung der Chormitglieder mit dem Ziel, dass diese sich aktiv mit Musik und anderen Künsten beschäftigen und Gemeinsamkeiten über kulturelle Grenzen hinweg entwickeln und erfahren.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eigene Tätigkeiten der Mitglieder, aktive Mithilfe und Unterstützung zur Pflege des Chorgesangs sowie durch Hingabe von Geld- und Sachspenden zu diesem Zweck. Dies wird unter anderem auch durch Chorproben, Konzertauftritte und andere musikalische Veranstaltungen erreicht. Zu diesem Zweck kann der Verein Chorleiter und Chorleiterassistenten beauftragen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für erbrachte Leistungen einzelner Mitglieder beschließen. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

1. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.
3. Gastsängern wird eine temporäre Mitgliedschaft im Verein ermöglicht.
4. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Über die Aufnahme eines singenden oder fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Aufnahmeantrag.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Beiträge per Lastschrift eingezogen.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die letzte Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr für das Folgejahr.
3. Ehrenmitglieder sind dauerhaft vom Beitrag befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes bekannt, kann die Einladung über die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen. Dieser Regelung kann schriftlich widersprochen werden.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Stimmberechtigt sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in besteht.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 9 Chorleiter

1. Der Chor wird durch einen Chorleiter künstlerisch geführt. Frau Britta Meier wird unbefristet zur ersten Chorleiterin ernannt. Sie wird diese Tätigkeit künftig bis zu dem Zeitpunkt ausüben, an dem sie selbst diese aus eigenem Entschluss beenden wird. Jeder ihr nachfolgende Chorleiter wird dann von der Mitgliederversammlung für einen jeweils angemessenen Zeitraum gewählt werden.
2. Ausschließlich der Chorleiter bestimmt die künstlerische Ausrichtung und Führung des Chores und ist hierbei weisungsfrei von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.
3. Jeder Chorleiter kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für den eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich ist, abberufen werden

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in einer eigens hierfür einberufenen Versammlung durch Beschluss, für den eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich ist. Der Vorsitzende wird, sofern nichts anderes bestimmt wird, gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden zum Liquidator bestimmt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck und zwar ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Empfänger wird durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder bestimmt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.03.2012 errichtet, in der erneuten Gründungsversammlung vom 10.07.2012 geändert und in der Mitgliederversammlung vom 15.11.2012 neu gefasst.